

**Beschluss**  
**betreffend Anlage und Umwandlung**  
**von Vermögen verbeiständeter, verbeirateter**  
**und bevormundeter Personen**

vom 25. September 2002

gültig ab 25. September 2002

Nr. 1002

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundparameter .....	3
2. Sicherheitsplanung.....	3
3. Liquiditätsplanung.....	3
4. Anlageplanung .....	3
5. Besprechung der Anlageplanung mit der Bank.....	3
6. Eingabe des ausgearbeiteten Vorschlags an das Vormundschaftssekretariat Kriens .	4
7. Aufbewahrung von Wertschriften und Wertsachen .....	4
8. Umwandlung von bestehenden Anlagen .....	4

## 1. Grundparameter

- Alter des Klienten
- Höhe des Einkommens und des Vermögens
- zu erwartender Finanzbedarf
- Verwendungszweck der anzulegenden Gelder
- persönliche Verhältnisse des Klienten/der Klientin
- Versicherungsschutz

## 2. Sicherheitsplanung

Einteilung des Vermögens in die folgenden Kategorien:

- gewöhnlicher Lebensunterhalt § 23 Vormundschaftsverordnung (Stufe 1)
- weitere Bedürfnisse § 24 Vormundschaftsverordnung (Stufe 2)
- weitergehende Vermögenswerte § 25 Vormundschaftsverordnung (Stufe 3)

(siehe dazu Tabellen im Anhang S. 1 bis 3)

## 3. Liquiditätsplanung

- Zeitpunkt der Mittelverwendung (wann benötigt der/die KlientIn die Mittel?)
- Staffelung von Rückzahlungsterminen

## 4. Anlageplanung

- nicht erlaubte Anlagen müssen in zulässige Anlagen umgewandelt werden, dabei: Interessen des/der KlientIn berücksichtigen und nicht zur Unzeit umwandeln  
Falls Verzicht auf Umwandlung: Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nötig
- gute Verteilung von Risiken innerhalb der Stufen
- Kann durch Zuwarten mit Umwandlung in eine feste Anlage die Rendite verbessert werden?
- nicht zu hohe Anteile von Kassenobligationen in Stufe 3
- keine Fonds von Klein- und Regionalbanken
- reine Aktienfonds sehr genau prüfen und nur in Sicherheitsstufe 3 verwenden

## 5. Besprechung der Anlageplanung mit der Bank

- Kantonal- oder Grossbanken
- Die Bank bitten, bei Stufe 2 oder 3 einen Anlagevorschlag zu machen (schriftliche und unterzeichnete Stellungnahme der Fachperson, ob die geplante Anlage im Sinne der Vormundschaftsverordnung mündelsicher und mit den Interessen der Klientin des Klienten vereinbar sei.)

**6. Eingabe des ausgearbeiteten Vorschlags an das Vormundschaftssekretariat Kriens**

(Rechnungsprüferin) **sofern Stufe 2 und/oder 3** in Anspruch genommen werden

der Vorschlag soll enthalten:

- aktuelle Bilanz vor der Anlage unter Angabe der umzuwandelnden Anlagen inklusive Zeitplan der Umwandlung
- aktuelles Budget
- gegebenenfalls vorhandene Dokumentation der Bank zu den gewünschten Anlagen
- schriftliche und unterzeichnete Stellungnahme der Fachperson, ob die geplante Anlage im Sinne der Vormundschaftsverordnung mündelsicher und mit den Interessen der Klientin des Klienten vereinbar ist
- kurze schriftliche Begründung (Stellungnahme zu den vorstehend unter Ziff. 1 bis 5 genannten Stichworten, so weit diese für Ihren Klienten/ihre Klientin relevant sind)

**7. Aufbewahrung von Wertschriften und Wertsachen**

- Wertschriften sind im offenen Depot einer dem Bankengesetz unterstehenden Bank aufzubewahren (§ 26 Abs. 1 Vormundschaftsverordnung). Die Bank ist zu beauftragen, die Vormundschaftsbehörde über jede Veränderung oder Aufhebung des Depots zu informieren (Doppelkorrespondenz) (§ 26 Abs. 1 Vormundschaftsverordnung).
- Wertsachen sind im geschlossenen Depot einer dem Bankengesetz unterstehenden Bank aufzubewahren (§ 26 Abs. 3 Vormundschaftsverordnung).

**8. Umwandlung von bestehenden Anlagen**

Auch bei einer Umwandlung bereits genehmigter Anlagen (z.B. Neuanlage fälliger Obligationen) gilt die Vormundschaftsverordnung und sind die entsprechenden Vorschriften und das vorstehende Vorgehen einzuhalten.

Die vorstehenden Ausführungen sollen lediglich die gesetzliche Regelung verdeutlichen. Verbindlich und massgeblich ist einzig das entsprechende Recht (insbesondere die Luzerner Verordnung über das Vormundschaftswesen, SRL Nr. 206).

Vormundschaftsverordnung	Zweck	zulässige Anlagen	bei welchem Vermögen kommt diese Anlage in Frage (Richtwerte)	Zuzug von Fachleuten nötig?	Zustimmungsbedürftigkeit	Vorgehen
<b>§23 Vormundschaftsverordnung</b>  <b>(Stufe 1)</b>	<b>Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontokorrent- oder Sparguthaben bei Kantonalbanken</li> <li>• Kontokorrent- oder Sparguthaben bei anderen Banken, die dem Bankengesetz unterstehen bis Fr. 30'000.—</li> <li>• Kassenobligationen von Kantonalbanken mit Staatsgarantie</li> <li>• Obligationen von Bund, Kantonen und Pfandbriefe</li> <li>• Grundstücke wenn selbstgenutzt</li> <li>• nicht selbstgenutzte Grundstücke: nur, wenn bereits bestehend</li> <li>• grundpfandlich gesicherte Darlehen bis höchstens 75% des steuerrechtlichen Vermögenswerts, wenn bereits bestehend</li> </ul>	für Vermögen bis ca. Fr. 100'000.—ev. bis ca. Fr. 200'000.—  (Umstände des Einzelfalls können Abweichungen nach unten oder oben erfordern)  bei höherem Vermögen sollen Anlagen gemäss § 24 und ev. 25 geprüft werden, sofern damit die Rendite angemessen verbessert wird	nein	nein	aktuelles Budget und aktuelle Bilanz des/der KlientIn als Grundlage

Vormundschafts- verordnung	Zweck	zulässige Anlagen	bei welchem Vermö- gen kommt diese Anlage in Frage (Richtwerte)	Zuzug von Fach- leuten nötig?	Zustimmungsbe- dürftigkeit	Vorgehen
		•				
<b>§24 Vormund- schafts- verordnung</b>  <b>(Stufe 2)</b>	<b>Rücklagen für wei- ter gehende Be- dürfnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Anlagen, welche ge- mäss § 23 vorstehend er- laubt sind</li> </ul> zusätzlich sind zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>Kassenobligationen, von dem Bankengesetz unter- stehenden Banken</li> <li>Obligationen in SFr. von Gesellschaften mit guter Bonität (mindestens Ra- ting A)</li> <li>Anteile offener CH- Immobilienfonds</li> <li>Anteile gemischter offener Anlagefonds in SFr. deren Vermögen zu höchstens 25% aus Aktien und zu höchstens 50% aus Titeln ausländischer Unternehmen besteht unter der Lei- tung von Kantonalbanken oder CH-Grossbanken</li> </ul>	für Vermögensteile über Fr. 50'000.— ev. erst über Fr. 100'000.--  (Umstände des Ein- zelfalls können Ab- weichungen nach unten oder oben er- fordern)	Beratung und schriftlicher Vor- schlag von Fach- leuten	Zustimmung Vor- mundschafts- behörde erforder- lich  (bitte Antrag mit Begründung ein- reichen)	aktuelles Budget und aktuelle Bi- lanz des/der KlientIn als Grundlage

Vormundschafts- verordnung	Zweck	zulässige Anlagen	bei welchem Vermö- gen kommt diese Anlage in Frage (Richtwerte)	Zuzug von Fach- leuten nötig?	Zustimmungsbe- dürftigkeit	Vorgehen
<b>§25 Vormund- schafts- verordnung</b>  <b>(Stufe 3)</b>	<b>Anlage des übrigen Vermögens</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Anlagen, welche ge- mäss § 23 und 24 vorste- hend erlaubt sind</li> </ul> <p>zusätzlich sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anteile anderer gemischter offener Anlagefonds unter der Leitung von Kantonal- banken oder CH- Grossbanken</li> <li>Aktien von Gesellschaften mit guter Bonität (mindest- ens Rating A)</li> <li>Auch Neuanlagen in er- tragsbringenden Grundstü- cken möglich</li> </ul>	<p>für Vermögensteile über Fr. 700'000.— ev. erst über Fr. 1'000'000.—</p> <p>(Umstände des Ein- zelfalls können Ab- weichungen nach unten oder oben er- fordern)</p>	Beratung und schriftlicher Vor- schlag von Fach- leuten	Zustimmung Vor- mundschafts- behörde erforder- lich  (bitte Antrag mit Begründung ein- reichen)	aktuelles Budget und aktuelle Bi- lanz des/der KlientIn als Grundlage

Die vorstehenden Ausführungen sollen lediglich die gesetzliche Regelung verdeutlichen. Verbindlich und massgeblich ist einzig das entsprechende Recht (insbesondere die Luzerner Verordnung über das Vormundschaftswesen, SRL Nr. 206).

Kriens, 25. September 2002

**Tabelle der Änderungen des Beschlusses betreffend Anlagen und Umwandlung von Vermögen verbeiständeter, verbeirateter und bevormundeter Personen vom 25. September 2002**

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					